

## Corona-Virus: BUNDESINNUNG an der Seite der Betriebe

### Corona-KURZARBEIT

Die Sozialpartner haben ein vereinfachtes Coronavirus-Kurzarbeitsmodell vereinbart, damit möglichst viele Beschäftigte in den Betrieben gehalten werden können:

- Sozialpartnervereinbarung: Formular Einzelvereinbarung
- Sozialpartnervereinbarung: Formular Betriebsvereinbarung

### COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfe

- AMS-Formular Begehren um Beihilfengewährung gemäß § 37b Arbeitsmarktservice-gesetz

Die ausgefüllten Dokumente sind der jeweiligen Landesinnung zu übermitteln.

Folgende Vorgangsweise wurde mit der Gewerkschaft akkordiert:

**Unterschrift des AN auf der Kurzarbeitsvereinbarung bei mangelnder physischer Verfügbarkeit des AN aufgrund eines behördlichen Betretungsverbot oder sonstiger Abwesenheiten?**

In bestimmten Wirtschaftsbereichen ist es derzeit Arbeitnehmern durch das durch Verordnung normierte behördliche Betretungsverbot untersagt, in die von der Verordnung erfassten Betriebe zur Unterfertigung der Kurzarbeitsvereinbarung physisch zu kommen. Die genannte Verordnung bestimmt nämlich, dass zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 das Betreten bestimmter öffentlicher Orte oder Unternehmen nicht erlaubt ist.

Für diese außergewöhnlichen Sachverhaltskonstellationen empfiehlt die WKÖ folgende Vorgangsweise:

1. Zur Dokumentation, dass mit den betroffenen Arbeitnehmern tatsächlich Kurzarbeit vereinbart wurde, wurde mit den Gewerkschaften einvernehmlich vereinbart, dass in solchen Fällen eine **tatsächliche Unterfertigung der Kurzarbeitsvereinbarung im Sinne eines Verbesserungsauftrages beim AMS nachgereicht werden kann.**
2. Zwischenzeitlich können Unternehmen zur Dokumentation über die einzelvertragliche Vereinbarung von Kurzarbeit beim Antrag auf Kurzarbeitsbeihilfe die E-Mail-Korrespondenz (Whatsapp- oder SMS-Nachrichten, etc.) mit den Arbeitnehmern beilegen bzw. in einem Begleitschreiben an die regionale Geschäftsstelle des AMS erklären, dass mit den betroffenen Arbeitnehmern **telefonisch** Kurzarbeit vereinbart wurde.
3. Gleichsam ist bei aktuellen Krankschreibungen, Urlaub, Sonderbetreuungszeit gemäß § 18b AVRAG oder sonstigen Dienstverhinderungen von Arbeitnehmern (wegen der notwendigen Betreuung von nahen Angehörigen, Kindern, etc.) vorzugehen, wo aufgrund der Abwesenheit vom Betrieb eine zeitnahe eigenhändige Unterfertigung der Kurzarbeitsvereinbarung vor Einführung der Kurzarbeit nicht möglich ist.

Das BMDW hat eine Zusammenstellung zur Beantwortung von Fragen im Zusammenhang mit der neuen „CORONA KURZARBEIT“ veröffentlicht. Die Kurzarbeit-Sozialpartnervereinbarung wird gerade aktualisiert.

## Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge

Laut neuester Informationen werden die **Sozialversicherungsbeiträge bereits ab dem ersten Monat** im Rahmen der vereinbarten Kurzarbeit dem Arbeitgeber **erstattet**. Damit wurden der Forderung der Bundesinnung, die gemeinsam mit der Bundessparte während der Verhandlungen mit der Bundesregierung Folge geleistet wurde:

- Bei betriebswirtschaftlicher Notwendigkeit kann auf Basis einer Sozialpartnervereinbarung eine **Kürzung der Arbeitszeit von 10 - 90%** beantragt werden. Im Durchrechnungszeitraum kann diese sogar phasenweise auf 0% gesenkt werden.
- Der dabei entstandene **Entgeltausfall** wird durch das AMS in Form einer Kurzarbeitsbeihilfe so **ausgeglichen**, dass sich ein Nettogehalt von 80 - 90%, gestaffelt nach Einkommenshöhe, ergibt. Ebenfalls ersetzt werden dem Arbeitgeber die anteiligen Arbeitgeber-Sozialversicherungsbeiträge.
- Vor Beginn der Kurzarbeit sind **Alturlaube und Zeitguthaben zur Gänze zu konsumieren**. Der Beschäftigtenstand muss während der Kurzarbeit und mindestens 1 Monat darüber hinaus aufrechterhalten werden.

## Vorschreibungen für Kammerumlagen gegenstandslos

Zur Linderung von etwaigen Liquiditätsengpässen von Mitgliedern aufgrund der Corona-Krise, setzt die WKO ab sofort die Vorschreibung der Grundumlagen für dieses Jahr bis auf Weiteres aus. **Bereits erfolgte Vorschreibungen für das Jahr 2020 sind als gegenstandslos zu betrachten.**

Darüber hinaus besteht im Falle einer **wirtschaftlichen Notlage** aufgrund der Corona-Krise die **Möglichkeit**, eine **Stundung bzw. eine Ratenzahlung der Steuern** (darunter auch die **Kammerumlage 1 und Kammerumlage 2**) zu beantragen. Zusätzlich kann ein diesbezüglicher **Antrag** gestellt werden, dass die **Stundungszinsen auf null herabgesetzt** werden.

Die **wichtigsten Infos für Unternehmen** rund um Corona am Coronavirus-Infopoint der WKÖ und **berufsspezifische Informationen für Elektrotechniker** und die zur Bundesinnung gehörenden Berufsgruppen sind auf der Homepage der Bundesinnung verfügbar:

<https://www.wko.at/branchen/gewerbe-handwerk/elektro-gebaeude-alarm-kommunikation/start.html>